

Richtlinien des Ausschusses für Sonderprojekte (SOPRO-Ausschuss) für die Vergabe von Förderungen im Rahmen des ÖH-Sonderprojekttopfs der ÖH Uni Graz

§1 Grundsätze

1. Durch den ÖH - Sonderprojekttopf soll für alle Studierenden und die Organe der ÖH Uni Graz und deren Referate eine Unterstützung geschaffen werden, größere förderungswürdige Sonderprojekte durchführen zu können.
2. Sonderprojekte im Sinne der Richtlinien sind Arbeiten, Projekte und Aktionen, die mit der Universität bzw. mit studienrelevanten Themen in einem Zusammenhang stehen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die im jeweils gültigen HSG der ÖH übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Periodisch erscheinende Zeitungen und Zeitschriften sind keine Sonderprojekte
3. Sonderprojekte von Organen der ÖH Uni Graz und deren Referate sind nur dann förderungswürdig, wenn das durchführende Organ der ÖH Uni Graz, deren Referate oder die Person über keine oder zu geringe Eigenmittel verfügen oder mit der Durchführung des Projektes die laufenden Tätigkeiten des Organs der ÖH Uni Graz und deren Referate für das Wirtschaftsjahr der Durchführung nicht gewährleistet wäre. Sonderprojekte können auch im Zusammenwirken verschiedener Organe der ÖH Uni Graz oder deren Referate durchgeführt werden. In diesem Fall muss das Sonderprojekt im gemeinsamen Wirkungsbereich liegen und die Koordination des Sonderprojektes muss einem der beteiligten Organe der ÖH Uni Graz oder deren Referate obliegen
4. Nicht gefördert werden jedenfalls Sonderprojekte, die sexistische, rassistische, faschistische, pornographische, gewaltverherrlichende, menschenverachtende oder links- bzw. rechtsextremistische Inhalte aufweisen. Ebenso nicht gefördert werden Projekte, welche Studierendenfraktionen im Sinne des Hochschüler-, und Hochschülerinnenschaftsgesetzes 1998 (HSG), wahlwerbende Gruppierungen, politische Parteien, sowie deren Teilorganisationen begünstigen.
5. Sonderprojekte, welche bereits vom SOPRO-Ausschuss der ÖH Bundesvertretung unterstützt werden, können nicht gefördert werden.
6. Die Erstellung der Richtlinien sowie die Vergabe von Mitteln aus dem ÖH-Sonderprojekttopf obliegt dem SOPRO-Ausschuss der ÖH Uni Graz
7. Die Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz ist bei genehmigten Sonderprojekten anzuwenden

§2 Antragsberechtigte

Folgende Personen können einen Antrag auf Förderung durch den SOPRO-Ausschuss stellen:

1. Studierende tertiärer Bildungseinrichtungen.
2. Im Falle, dass ein Sonderprojekt von einer juristischen Person durchgeführt werden soll, jede zur gesetzlichen Vertretung derselben berechnigte Person
3. Privatpersonen, denen die Durchführungsverantwortung eines beantragten Sonderprojektes obliegt.
4. Alle gemäß der jeweils gültigen Fassung der Satzung der ÖH Uni Graz bestehenden oder bereits eingerichteten Organe der ÖH Uni Graz und deren Referate.

§3 Förderungskriterien

1. Förderungswürdig sind nur Gesamtprojekte, die Sonderprojekte im Sinne dieser Richtlinien sind, soweit sie trotz anderer Förderungen – sofern vorhanden - noch nicht vollständig finanziert sind.
2. Für ein und dasselbe vom SOPRO-Ausschuss bereits geförderte Projekt kann nur in Ausnahmefällen ein weiterer Antrag auf Förderung gestellt werden. Dies bedarf jedoch der

vorheriger Rücksprache mit der oder dem Ausschussvorsitzenden und erneuten Beschluss des SOPRO-Ausschusses

3. Folgeprojekte werden nur in Ausnahmefällen unterstützt
4. Sonderprojekte, die bereits durch ein anderes Organ der ÖH Uni Graz oder eines Referates im Sinne dieser Richtlinien unterstützt werden, können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Organs oder Referates nach Maßgabe dessen finanzieller Möglichkeiten gefördert werden
5. Die oder der AntragstellerIn haben die vom Ausschuss geforderten Unterlagen bei den Vorstellungen ihrer Projekte mitzubringen bzw. in anderen Fällen nachzureichen

§4 Sonderprojektanträge

1. Der Antrag zur Förderung eines Sonderprojektes durch den ÖH-Sonderprojekttopf hat an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des SOPRO-Ausschusses zu erfolgen und ist im Sekretariat der ÖH Uni Graz abzugeben
2. Der Antrag muss für alle Mitglieder des SOPRO-Ausschusses t im Sekretariat zur Einsicht aufliegen
3. Übersteigt die beantragte Fördersumme die Summe, mit der der Finanzausschuss gem. HSG 1998 zu befassen ist, so ist die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Finanzausschusses vom Sonderprojektantrag in Kenntnis zu setzen
4. Der Antrag auf Förderung durch den Sonderprojekttopf der ÖH Uni Graz ist mit dem Formular A300+ der ÖH zu stellen. Dieses ist auf der Homepage der ÖH Uni Graz in der jeweils gültigen Fassung abrufbar. Der Antrag sollte nach Möglichkeit digital ausgefüllt sein
5. Der Antrag für ein Sonderprojekt muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Allgemeine Daten und Vorstellung des Antragstellers / der Antragstellerin bzw. der ausführenden Organisation
 - i. Name der Antragsstellerin / des Antragsstellers
 - ii. Adresse der Antragsstellerin / des Antragsstellers
 - iii. Kontaktadresse und Telefonnummer der Antragsstellerin / des Antragsstellers
 - iv. Studienrichtung und Universität (soweit möglich) der Antragsstellerin / des Antragsstellers
 - v. Kurze persönliche Vorstellung der Projektverantwortlichen
 - vi. Name und Anschrift der ausführenden Organisation
 - vii. Ziele und Tätigkeitsbereich der ausführenden Organisation
 - viii. Bisherige Projekt und Aktionen der ausführenden Organisation
 - b. Allgemeine Daten zum Sonderprojekt
 - i. Name
 - ii. Beteiligte Personen, Organisationen und Projektpartner
 - iii. Veranstaltungsdatum und Ort
 - iv. Gegenstand des Projektes
 - v. Methoden der Durchführung
 - vi. Angesprochener Personenkreis
 - vii. Kostenstelle (nur für Organe der ÖH Uni Graz und deren Referate)
 - c. Anlass der Durchführung
 - d. Darstellung der Projektziele
 - e. Studierendenrelevanz
 - f. Ergebnisse
 - i. Welche Erwartungen stehen hinter dem Projekt?
 - ii. Einschätzungen der Beteiligung der angesprochenen Personen?
 - iii. Konsequenzen und Reaktionen auf das Sonderprojekt?
 - iv. Sind Folgeaktivitäten zu erwarten?
 - g. Durchführung und genauer Zeitplan des Sonderprojektes

- i. Arbeitskonzept
 - ii. Projektphasen
 - iii. Geplante Werbemaßnahmen (Flyer, Plakate, Broschüren etc.)
 - h. Finanzierungsplan
 - i. Genaue Gesamtkostenaufstellung mit allen Detailkosten des Projekts (Personalkosten, Sachaufwand, etc.)
 - ii. Genaue Einnahmenaufstellung unter Bezeichnung der Einnahmen
 - iii. (Förderungen, Erträge, Werbe- & Sponsoringeinnahmen, etc. insbesondere beantragte bzw. bereits zugesagte Subventionen und Förderungen)
 - iv. Höhe der vom SOPRO-Ausschuss der ÖH Uni Graz beantragten Förderungshöhe
 - i. Veröffentlichung der Ergebnisse
 - i. Wenn ja, in welcher Form, Reaktionen, Pressespiegel
 - j. Haftungserklärung
 - i. die verantwortliche Person haftet mit einer Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben
- 6. Organe der ÖH Uni Graz und deren Referate sind von §4 Abs 5 lit a iv-viii nicht betroffen. Für diese genügen die Angaben im dementsprechenden Antragsformular.

§5 Fristenlauf

- 1) Nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln. Als fristgerecht eingelangte Anträge gelten ausschließlich solche, welche bis 72 Stunden vor der Abhaltung der Sitzung im Sekretariat eingelangt sind.
- 2) Die/Der ProjektleiterIn ist vom Vorsitzenden des SOPRO-Ausschuss für die Sitzung, in der das betreffende Sonderprojekt behandelt wird, schriftlich unter Bezeichnung von Ort, Datum, Zeit einzuladen, um das Projekt kurz persönlich vorstellen zu können.
- 3) Es können nur Sonderprojekte gefördert werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Behandlung im SOPRO-Ausschuss noch nicht begonnen haben.
- 4) Die/Der Vorsitzende hat die Pflicht bei Einlangen eines Sonderprojektantrags innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des SOPRO-Ausschusses abzuhalten.
- 5) Wenn eine fristgerechte Einberufung des Ausschusses durch die/den Ausschussvorsitzenden nicht mehr möglich ist, ist der/die Vorsitzende der ÖH-Uni Graz berechtigt innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- 6) Sollte die Sitzung nicht innerhalb von 29 Tagen stattfinden sind fristgerecht eingereichte Sonderprojektanträge von §5 Abs 3 auszuschließen.
- 7) Der/Die VorsitzendeR ist verpflichtet spätestens 48 Stunden vor der Sitzung alle fristgerecht eingelangten Anträge den Ausschussmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§6 Sonderprojektbehandlung

- 1) Bei unbegründetem Fernbleiben der Projektleiterin/des Projektleiters ist diese/dieser für die nachfolgende Sitzung erneut einzuladen. Bei erneutem unbegründetem Fernbleiben der Projektleiterin/des Projektleiters verfällt der Sonderprojektantrag und das Projekt kann nicht erneut im SOPRO-Ausschuss behandelt werden
- 2) Alle projektrelevanten Beschlüsse des SOPRO-Ausschusses sind der/dem Projektverantwortlichen bei begründeter Abwesenheit oder auf Verlangen binnen 7 Tagen nach Beschluss schriftlich mitzuteilen.
- 3) Projektbezogene Beschlüsse müssen insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - a. Die Höhe der Förderung oder die Ablehnung des Projekts inklusive Begründung der Entscheidung
 - b. Auflagen für die Förderung eines Projekts

- c. Einholung weiterer Informationen zum Projekt
 - d. Nachträgliche Änderungen im Projektplan von bereits beschlossenen Projekten
 - e. Die Vorlage von Zwischenberichten
- 4) Die finanzielle Abwicklung der Förderungen für Sonderprojekte obliegt der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten.

§7 Durchführungs- und Abrechnungsgrundsätze

- 1) Es gilt die Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Das Sonderprojekt ist gemäß den Bestimmungen des HSG nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wahrhaftigkeit und leichter Kontrollierbarkeit durchzuführen und abzurechnen.
- 3) Nur Ausgaben, die im Rahmen des genehmigten Sonderprojektantrags liegen, dürfen zur Abrechnung gebracht werden.
- 4) Reisekosten werden im Rahmen eines Sonderprojektes nur übernommen, soweit sie nicht die üblichen Kosten überschreiten.
- 5) Der SOPRO-Ausschuss kann ausnahmslos keine Ausfallhaftung für allfällige nicht gedeckte Kosten übernehmen. Die ÖH Uni Graz übernimmt im Rahmen des Sonderprojektopfes ausnahmslos keine Ausfallhaftung für allfällige nicht gedeckte Kosten.
- 6) Die genehmigte Kostenaufstellung sowie die eingereichte Terminplanung sind verbindlich. Änderungen sind dem SOPRO-Ausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dieser berät darüber in der nächstfolgenden Sitzung.
- 7) In Ausnahmefällen kann der SOPRO-Ausschuss auf Wunsch des/der AntragstellerIn eine Abschlagszahlung in der Höhe von bis zu 50 % der genehmigten Förderung beschließen. Dies insbesondere dann, wenn der/die AntragstellerIn glaubhaft machen kann, dass er/sie nicht über die nötigen Finanzierungsmittel für eine eigenständige Vorfinanzierung des betreffenden Sonderprojektes verfügt. Gelangt das Sonderprojekt nicht zur Ausführung, ist der bereits ausbezahlte Betrag innerhalb von 7 Werktagen zurückzuzahlen. Für jeden weiteren Tag erhöht sich der Rückzahlungsbetrag um die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 8) Alle Publikationen haben das Logo der ÖH Uni Graz in prominenter Platzierung und adäquater Qualität (hochauflösend und an die jeweilige Druckart (Farbe / schwarz-weiß angepasst) zu enthalten. Dabei ist die Wortfolge „gefördert durch die ÖH Uni Graz“ oder eine dem Inhalt nach identischer Formulierung zu verwenden.

§8 Auszahlung

- 1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:
- 2) Einhaltung der Richtlinien und der erteilten Auflagen.
- 3) Vorlage der Originalbelege für die vom Ausschuss genehmigten Geldmittel mit den von der ÖH Uni Graz dafür vorgesehenen richtig ausgefüllten Formularen.
- 4) Vorliegende Endabrechnung des Gesamtprojekts (Aufschlüsselung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben).
- 5) Die Endabrechnung hat spätestens 4 Wochen nach dessen Abschluss zu erfolgen, jedenfalls aber vor Ende des Wirtschaftsjahres (30. Juni des Kalenderjahres). Durch Beschluss des Ausschusses und unter Einbindung der Finanzreferentin/des Finanzreferenten kann das Projekt auch im darauf folgenden Wirtschaftsjahr abgerechnet werden. Bei Wirtschaftsjahrübergreifenden Projekten sind eine Teilabrechnung und ein Zwischenbericht erforderlich.
- 6) Wird diesen Bestimmungen nicht Rechnung getragen, so verfällt die Förderung.

§9 Verweigerung der Auszahlung

Der SOPRO-Ausschuss behält sich das Recht vor, die Auszahlung der gesamten Fördersumme zu verweigern oder diese zu verringern, wenn

- 1) der Antragsteller / die Antragstellerin den in den Richtlinien genannten Auflagen, insbesondere der §§ 3 und 6 nicht entspricht
- 2) der SOPRO-Ausschuss zur Ansicht kommt, dass die Grundsätze der Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz vorsätzlich nicht eingehalten werden
- 3) Hiervon ist der Antragsteller / die Antragstellerin durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende des SOPRO-Ausschusses unverzüglich mittels rekommandiertem Schreiben zu verständigen
- 4) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat das Recht , sich in dieser Angelegenheit an die Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz – vertreten durch deren Vorsitzenden - zu wenden, die abschließend über die Angelegenheit entscheidet.

§10 Schriftlicher Endbericht

Im Abschluss an ein Sonderprojekt ist ein schriftlicher Endbericht anzufertigen, in welchem insbesondere auf die Erreichung der angestrebten Ziele einzugehen ist. Alle Publikationen (insbes. Flugblätter, Broschüren, Plakate, Fotos, Videos, Zeitschriften) sind dem Endbericht beizulegen. Dieser Endbericht ist spätestens mit der Endabrechnung dem SOPRO-Ausschuss zu übermitteln.

§11 Schlussbestimmung

- 1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss des SOPRO-Ausschusses nach Bestätigung durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz in Kraft.
- 2) Diese Richtlinien bedürfen für deren Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des SOPRO-Ausschusses und der Genehmigung der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen unterliegen denselben besonderen Mehrheiten für deren Wirksamkeit. Die Änderungen und Ergänzungen können nur vorgenommen werden, wenn darauf in der Einladung zur betreffenden Sitzung in Form eines eigenen Tagesordnungspunktes hingewiesen wurde.

Graz, 16.12.2011